



Verband Sichere Transport- und  
Verteilnetze / KRITIS e.V.

# Rechtliche Aspekte bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen



Wer Bauarbeiten beauftragt oder durchführt, hat neben den baufachlichen Belangen sowie den jeweiligen Regelwerken und anerkannten Regeln der Technik auch jede Menge rechtliche Aspekte zu beachten. Wer diese nicht berücksichtigt, kann schnell weitreichende Konsequenzen erwarten, wenn es zum Schadensfall kommt. Im schlimmsten Fall kann dies auch strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen.

Der Justiziar des VST – Verband Sichere Transport und Verteilnetze/KRITIS e.V., Rechtsanwalt Markus Heinrich, hat einmal die wichtigsten rechtlichen Aspekte zusammengestellt, die Bauunternehmen und Bauauftraggeber beachten sollten.

Die aufgeführten Vorgaben und Themenbereiche in dieser Handreichung haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen auch keine vollständige Liste aller zu berücksichtigenden Regelwerke und Gesetze dar, sondern sollen nur eine knappe Hinführung in die Thematik sein und einen ersten Überblick über die Bandbreite rechtlicher Aspekte bieten.

## 1. Einholen von Netz-/Leistungs-/Planauskünften im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Die Beschädigungen von Leitungen stellen Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar. So hat derjenige Schadensersatz zu leisten, »...wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt...«. Bei der Beschädigung einer Leitung ist demnach zunächst zu prüfen, ob eine fahrlässige Beschädigung vorliegt, also eine solche, welche unter Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt verursacht wurde. Bei der Bewertung dieser Fahrlässigkeitshaftung ist der Umstand von entscheidender Bedeutung, ob durch den Tiefbauer vor Baubeginn eine Leitungsauskunft - egal auf welchem Wege - eingeholt wurde und welche Qualität/Richtigkeit, die auf die entsprechende Anfrage hin gewährte Planauskunft hatte.

Die Verpflichtung zur Einholung einer Leitungsauskunft – die jeder Infrastrukturbetreiber aller Sparten auf Anfrage bei nachgewiesenem Interesse, also insb. für Baumaßnahmen, gewähren muss - leitet sich aus der Sorgfaltspflicht des Bauausführenden ab - die Beschädigungen von Leitungen stellen ersatzpflichtige Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar, wenn diese nicht erfüllt wurde. Ein Versäumen der Einholung ist ein Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt und daher als fahrlässig und somit haftungsbegründend zu werten.

### - Leitungsauskunft im Rahmen der Erkundigungspflicht einholen

Denn gemäß der ständigen Rechtsprechung und technischem Regelwerk hat der Tiefbauer stets vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten eine Leitungsauskunft einzuholen (1). Erfasst sind hierbei nicht nur Grabungsarbeiten, sondern jegliche Maßnahme mit größeren Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Erdreichs, also beispielsweise auch das Befahren mit besonders schwerem Gerät oder Verdichtungen (2) Leitungsauskünfte müssen dort eingeholt

werden, wo zuverlässige Unterlagen vorhanden sind, was nur bei jedem einzelnen Netzbetreiber selbst der Fall ist oder bei einem Dienstleister, welcher sich vertraglich dem Netzbetreiber gegenüber zur Erteilung von Auskünften verpflichtet hat (3). Insbesondere der Einsatz von Leitungssuch- und Ortungsgeräten erfüllt die Verpflichtung zur Einholung einer Leitungsauskunft nicht und kann lediglich eine zusätzliche Erkenntnisquelle darstellen.



### - Zentrales Register der Netzbetreiber fehlt – TöB-Listen oft ungeeignet

In Deutschland gibt es im Übrigen weder eine zentrale Anlaufstelle für den Bautätigen noch eine Verpflichtung für die Betreiber, ihre Schutz-/Zuständigkeitsflächen (Schutzkorridor um Leitungen oder Fläche des Versorgungsgebiets) öffentlich bekannt zu machen - bspw. über ein zentrales Register. Als entsprechende Informationsquelle im Zuge der Leitungsauskunft wird häufig auf die Existenz der von den Kommunen geführten Listen „Träger öffentlicher Belange“ (TöB) verwiesen. Diese haben jedoch den Gesetzeszweck, als Informationsgrundlage für Kommunen bei der

Bauleitplanung zu dienen und nicht für die Leitungsauskunft. Hinzu kommt, dass der Begriff nicht einheitlich gefasst ist und sich von Bundesland zu Bundesland unterscheidet, so dass eine große Anzahl (kritischer) Betreiber häufig nicht in TöB-Listen enthalten ist. Problematisch ist außerdem, dass eine Pflicht der Gemeinde, eine (vollständige) TöB-Liste zu führen und diese an Dritte weiterzugeben, nirgendwo gesetzlich geregelt ist. Somit haben Mängel/Unvollständigkeiten der TöB-Listen keine rechtlichen Auswirkungen, weshalb in der Folge die Listen oftmals veraltet, unvollständig oder überhaupt nicht vorhanden sind. Sie sind daher für die Recherche im Kontext der Einholung von Leitungsauskünften nur bedingt geeignet.

## 2. Weitere Pflichten des Tiefbauunternehmers

Auch wenn der Tiefbauunternehmer der entsprechenden Verpflichtung nachgekommen ist und eine Leitungsauskunft eingeholt hat, so kann er sich nicht auf deren Richtigkeit verlassen und in der Folge ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen mit der Baumaßnahme beginnen (4). Vielmehr muss er gemäß technischem Regelwerk Vorsichtsmaßnahmen einhalten (z. B. Handschachtungen/Suchschlitze einsetzen, allgemein Vorsicht walten lassen), wenn er in der Nähe von Versorgungsanlagen Bauarbeiten durchführt (5).

### - **Achtung: Kampfmittelerkundung**

Die entsprechende Verpflichtung folgt insbesondere aus den Kampfmittelverordnungen/-gesetzen („KampfmV“/„Kampfm-VO“/„Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel“) vieler Bundesländer. Die Kampfmittelverordnungen der einzelnen Bundesländer definieren – soweit vorhanden – Gebote und Verbote in Bezug auf Kampfmittel, die Suche nach und die Räumung von Kampfmitteln sowie den Meldevorgang bei Funden. In einigen Bundesländern verpflichten die Kampfmittelverordnungen auch zur Einholung einer Auskunft über den Kampfmittelverdacht im Vorfeld von Baumaßnahmen.

Die entsprechende Verpflichtung folgt ferner aus der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil C, (VOB-C), welche für Bauleistungen automatisch dann gilt, wenn

die VOB-B vereinbart wurde. Im Schadensfall hat der Tiefbauer ähnlich wie bei Leitungsschäden auch hier eine Verkehrssicherungspflicht verletzt und somit fahrlässig gehandelt, was zu einer Haftung führt.

## 3. Qualifikation des Tiefbauunternehmens/Haftung des Bauherrn

Grundsätzlich kann auch der Bauherr im Schadensfall für Fehler des durch ihn eingesetzten Bauunternehmens haften, wenn ihn ein sog. „Organisationsverschulden“ aus mangelhafter Auswahl und Überwachung des mit der Leistung beauftragten Unternehmens trifft. Aus diesem Grunde ist die Auswahl eines entsprechend qualifizierten Tiefbauunternehmens sehr wichtig.

Insbesondere das Auffinden der anzufragenden Netzbetreiber liegt im Verantwortungsbereich sowohl des (ausführenden) Tiefbauunternehmens wie auch des Bauherrn selbst (6). Es kann zwar vertraglich zwischen den beiden Beteiligten vereinbart werden, dass der Bauunternehmer im „Innenverhältnis“ zuständig ist und dann in diesem Verhältnis auch haftet.

### - **Mindestanforderungen an Qualifizierung für Auftragnehmer**

Wird allerdings im Zuge der Bauarbeiten etwas beschädigt oder zerstört, so kann der Geschädigte zunächst grundsätzlich auch den Bauherrn zur Haftung gem. § 823 BGB heranziehen („gesamtschuldnerische Haftung“), sofern den Bauherrn ein Organisationsverschulden trifft. Eine entsprechende Zertifizierung des Bauunternehmens kann dem Bauherrn helfen, den Vorwurf eines

Organisationsverschuldens zu widerlegen. Beispiele für empfehlenswerte Zertifizierungen/Qualifizierungen für Tiefbauunternehmer sind GW/S 129, VDE-AR-N 4220, DVGW-GW 381, AGFW FW 600, DVGW-GW 301 und RAL-Gütezeichen.

## 4. Regelmäßiger Umfang des Schadensersatzanspruchs des Netzbetreibers/strafrechtliche Folgen

Auf Seiten des Netzbetreibers entstehen neben Reparaturkosten an den eigenen Anlagen

regelmäßig unüberschaubare Forderungen gewerblicher Abnehmer wegen versorgungsausfallbedingter Produktionsstillstände sowie der sog. Qualitätselement-Schaden - beispielsweise durch Verschlechterung des SAIDI-Werts ausgelöste Abschlüsse auf die Erlösobergrenze (7). Auch ein etwaiger Bauzeitverlängerungsschaden ist vollumfänglich zu erstatten (8).

All diese Schadenspositionen kann der Netzbetreiber im Falle eines Verschuldens des Tiefbauers umfassend diesem gegenüber (und ggf. auch gegenüber dem Bauherrn) als Schadensersatzforderung geltend machen.

Auf Seiten des Tiefbauers entstehen darüber hinaus insbesondere bei Leitungsbauarbeiten im Bereich von Gas-, Fernwärme- und Elektrizitätsleitungen häufig Sach- und schlimmstenfalls auch Personenschäden, was auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.



**Markus Heinrich,**  
seit 2021 Justiziar  
des VST – Verband  
Sichere Transport  
und Verteilnetze/  
KRITIS e.V.

[Justiziar@vst-kritis.de](mailto:Justiziar@vst-kritis.de)

Markus Heinrich vertritt und berät Unternehmen, die öffentliche Hand und Verbände in Fragen der Informationstechnologie- und Energiewirtschaftsrechts inklusive der zugehörigen Aspekte rund um Infrastruktur und Digitalisierung. Als Mitglied verschiedener Fachausschüsse, Vorstand der BIL eG und Justiziar des VST e. V. ist er mit Herausforderungen der Versorgungswirtschaft vertraut. Für verschiedene Studieninstitute und Verbände arbeitet er als Dozent und ist regelmäßig Autor von Fachbeiträgen. Er ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB.

### **Gültige Gerichtsurteile und Regelwerke (Stand August 2022)**

- (1) BGH, NJW 1971, 1313, 1314; OLG Celle, RdE 1995, 9, 10; LG Köln, BeckRS 2015, 01106; DGUV-Regel 101-604 „Branche Tiefbau“, DVGW-GW 315
- (2) LG Göttingen, RdE 82, 120; LG Wuppertal, RdE 1983, 36
- (3) OLG Celle, RdE 1986, 46; OLG Hamm, Batik 1996, 407; LG Münster, RdE 1965, 164; Steffen in BauR, 2007 S. 966; DVGW-GW 118; VDE-AR-N 4203
- (4) siehe z. B. OLG Naumburg, 08.04.2013, Az. 1 U 66/12; LG Nürnberg-Fürth, 26.06.1990, Az. 11 S 283/90; anders als zur horizontalen Lage müssen sich über die Verlegetiefen ferner überhaupt keine Angaben im Planwerk finden, Leitentscheidung des BGH, Ur. 20.04.1971 - VI ZR 232/69
- (5) siehe z. B. DGUV-Regel 101-604 „Branche Tiefbau“, DVGW-GW 315
- (6) OLG Köln, Ur. v. 27.06.2013, 8 O 514/10; OLG FFM, Ur. v. 30.09.2019, Az. 30 U 93/18
- (7) siehe BGH, Urteil v. 08.05.2018, Az. VI ZR 295/17; BDEW Anwendungshilfe Qualitätselement-Schaden 3. Auflage v. 03.12.2021
- (8) Z. B. OLG FFM, Ur. v. 30.09.2019



VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/  
KRITIS e.V.

Geschäftsstelle  
Bahnhofstraße 1a  
55452 Windesheim

Telefon: 06707 666868-0  
E-Mail: [mail@vst-kritis.de](mailto:mail@vst-kritis.de)  
[www.vst-kritis.de](http://www.vst-kritis.de)

